

Vorwort

Abfallrecht

Arbeitsschutz

Energierrecht

Gewässerschutz

Immissionsschutz

Störfallrecht

Technische Regeln

Info proTerra

Liebe Leserinnen und Leser,

Am 1. August 2017 treten die Bestimmungen der novellierten Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) in Kraft. Die novellierte Fassung finden Sie im Bundesgesetzblatt Nr. 22 vom 21. April 2017.

Die Novelle regelt die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von Bau- und Abbruchabfällen derart, dass diese zukünftig nach Stoffströmen getrennt zu sammeln und vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung und dem Recycling zuzuführen sind.

So ist eine weiterhin gemischte Sammlung von Gewerbeabfällen nur noch unter besonderen Bedingungen (technisch oder wirtschaftlich) möglich, muss allerdings im Gegensatz zu der vorherigen Verordnung schriftlich (bzw. elektronisch) nachgewiesen werden. Dazu gehört auch die Möglichkeit für Abfallerzeuger nach § 4, den Restabfall (Gemisch) nicht einer Vorbehandlungsanlage zuführen zu müssen, sondern direkt einer energetischen Verwertung (MVA) zuzuführen. Voraussetzung dafür ist, dass der gesamte Gewerbeabfall mindestens eine Getrenntsammlungsquote von 90 Masseprozent aufweist. Diese Getrenntsammlungsquote muss der Abfallerzeuger dokumentieren und den Nachweis von einem zugelassenen Sachverständigen prüfen lassen. Aufgrund der konkreten Formulierung der Übergangsregelung in § 14 besteht bereits für das laufende Kalenderjahr die Verpflichtung der Abfallerzeuger, den Nachweis der Getrenntsammlungsquote durch einen Sachverständigen prüfen zu lassen, soweit der Abfallerzeuger von dieser Möglichkeit Gebrauch machen möchte. Während künftig die Prüfung für ein Kalenderjahr in den ersten drei Monaten des Folgejahres erfolgen muss, ist in diesem Jahr für 2017 die Prüfung im August vorgeschrieben. Die proTerra verfügt über entsprechende Sachverständige um diese Prüfung vorzunehmen.

Bau- und Abbruchabfälle sind ebenfalls getrennt zu sammeln und zu entsorgen. Für insgesamt 10 Fraktionen ist eine getrennte Erfassung vorgeschrieben. Auch hier können die Gemische nur unter bestimmten Voraussetzungen einer Vorbehandlungs- oder einer Aufbereitungsanlage übergeben werden. Der Nachweis über die Erfüllung der Pflichten ist ab einer Menge von 10 m³ insgesamt anfallender Abfälle gleichfalls zu führen (Dokumentation der Sammlung und Erklärung des den Abfall Übernehmenden).

Da diese Anforderungen ab dem 01.08.2017 gelten und auch im Rahmen der Zertifizierung nach DIN ISO 14001 oder EfbV aufgrund der geforderten Rechtskonformität eine Rolle spielen, wird dringend empfohlen, die eigenen Sammel- und Entsorgungswege zu überprüfen und entsprechend Kontakt mit den Entsorgern aufzunehmen.

Weitere Neuigkeiten gibt es diesmal u. a. aus den Bereichen Energierrecht, Brandschutz und Immissionsschutz.

Viel Spaß beim Lesen wünschen



Anton Backes
Geschäftsführer



Manfred Mateiko
Geschäftsführer

Vorwort

Abfallrecht

Arbeitsschutz

Energierrecht

Gewässerschutz

Immissionsschutz

Störfallrecht

Technische Regeln

Info proTerra

Neue Verordnungen für Entsorgungsfachbetriebe (EfbV) und Abfallbeauftragte (AbfBeauftrV)

Wie in vorangegangenen Newslettern ausführlich erläutert, wurde die 2. Verordnung zur Fortentwicklung der abfallrechtlichen Überwachung vom 02. Dezember 2016 mit den Neufassungen der Entsorgungsfachbetriebeverordnung und Abfallbeauftragtenverordnung am 07.12.2016 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Beide Verordnungen sind nun am 1. Juni 2017 in Kraft getreten.

Kernpunkte der Entsorgungsfachbetriebeverordnung:

- vor der eigentlichen Zertifizierungs-Prüfung hat sich ein neu zu zertifizierender Betrieb einer Vorprüfung zu unterziehen,
- in den zertifizierten Unternehmen werden unangekündigte Vor-Ort-Termine durchgeführt, für deren Durchführung allerdings noch entsprechende Vorgaben getroffen werden müssen,
- Erhöhte Anforderungen an die Betriebe selbst, ergeben sich durch einen erhöhten Organisationsaufwand (Erstellung von Funktionsbeschreibungen, Arbeitsanweisungen, Organisationsplänen, Einsatzplänen) sowie durch die konkrete Forderung nach einer Umweltschadensversicherung für sämtliche Entsorgungsfachbetriebe.
- es wird ein bundesweites Entsorgungsfachbetriebsregister eingeführt (erst zum 01. Juni 2018 wirksam),
- an die registerführende Stelle ist jährlich neben dem Entsorgungsfachbetriebszertifikat auch der Überwachungsbericht zu senden.
- an Sachverständige, die Erstbehandlungsanlagen in Verbindung mit dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz zertifizieren wollen, wird eine erhöhte Qualifikationsanforderung gestellt,
- es wird ein „witness audit“ eingeführt, wobei die Sachverständigen alle drei Jahre durch eine dritte Person (z. B. Sachverständige/r) der technischen Überwachungsorganisation oder der Entsorgungsgemeinschaft begleitet werden müssen (gilt nicht für Umweltgutachter),
- Alle fünf Jahre hat ein Wechsel der Sachverständigen zu erfolgen,
- Seit dem 01. Juni 2017 haben sich für alle Entsorgungsfachbetriebe die Efb-Zertifikate gemäß den Anforderungen des vorgegebenen Vordrucks nach Anlage 3 EfbV geändert. Zuvor erteilte Zertifikate behalten allerdings ihre Gültigkeit und werden somit erst im Rahmen der darauffolgenden Verlängerung angepasst,
- Teilzertifizierungen (Zertifizierung eines Teils des Betriebes, z. B. in Bezug auf bestimmte Abfallarten, bestimmte Tätigkeiten oder bestimmte Standorte), sind künftig nur noch eingeschränkt möglich. So müssen bei der Zertifizierung einer abfallwirtschaftlichen Tätigkeit alle Standorte eingeschlossen werden, an denen diese Tätigkeit durchgeführt wird. Wird die Zertifizierung auf einen bestimmten Standort beschränkt, so müssen alle Tätigkeiten in die Zertifizierung einbezogen werden, die an dem zu zertifizierenden Standort durchgeführt werden.

Für manche Betriebe bedeuten diese Anforderungen eine verpflichtende Erweiterung des Zertifizierungsbereiches, da eine Einschränkung der Zertifizierung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten an einem Standort nicht mehr möglich ist.

proTerra Umweltschutz- und
Managementberatung GmbH
Umweltgutachter

Am TÜV 1
D-66280 Sulzbach

Tel.: 06897 - 568 323
Fax: 06897 - 506 232
Mail: info@proterra-umwelt.de
I-net: www.proterra-umwelt.de



Vorwort

Abfallrecht

Arbeitsschutz

Energierrecht

Gewässerschutz

Immissionsschutz

Störfallrecht

Technische Regeln

Info proTerra

Neue Verordnungen für Entsorgungsfachbetriebe (EfbV) und Abfallbeauftragte (AbfBeauftrV) (Teil II)

Kernpunkte der Abfallbeauftragtenverordnung

- Zur Bestellung von Abfallbeauftragten werden neben Anlagenbetreibern auch Unternehmen verpflichtet, die bestimmte Altprodukte zurücknehmen. Dabei handelt es sich z. B. um Unternehmen, die jährlich mehr als 100 Tonnen Transportverpackungen oder 100 Tonnen gewerbliche Verkaufsverpackungen zurücknehmen oder auch freiwillig mehr als 2 Tonnen gefährliche Abfälle zurücknehmen.
- Ebenso haben Vertreiber von Elektro- und Elektronikgeräten einen Abfallbeauftragten zu bestellen, die aufgrund einer Verkaufsfläche von mindestens 400 Quadratmetern seit Juli 2016 zur Altgeräte-Rücknahme verpflichtet sind.
- Aufgrund der neuen Mengenschwellen (100 Tonnen gefährliche Abfälle und 2.000 Tonnen nicht gefährliche Abfälle pro Jahr) kann die Bestellpflicht für Betreiber von BImSchG-Anlagen ggf. sogar entfallen. Dies ist jedoch auch abhängig von den Auflagen im Genehmigungsbescheid und sollte mit der Genehmigungsbehörde abgestimmt werden.
- Die Qualifikation als Abfallbeauftragter wird durch die Teilnahme an behördlich anerkannten Fachkurseseminaren (spätestens zum 1. Juni 2019) erlangt.
- Der Besuch von Fortbildungslehrgängen hat alle zwei Jahre zu erfolgen. Die Inhalte der Fortbildung sind durch die Abfallbeauftragtenverordnung konkret geregelt.

Lediglich die alle zwei Jahre stattfindenden Fortbildungslehrgänge sind verpflichtend.

Die Möglichkeit der externen Beauftragung bleibt weiterhin bestehen. Bei Bedarf verfügt proTerra über mehrere ausgebildete Abfallbeauftragte, die extern bestellt werden können, wenn die Fachkunde nicht im eigenen Unternehmen vorliegt. Sprechen Sie uns bitte an.

Vorwort

Abfallrecht

Arbeitsschutz

Energierrecht

Gewässerschutz

Immissionsschutz

Störfallrecht

Technische Regeln

Info proTerra

Arbeitsstättenverordnung

Fristablauf zur Einhaltung der Rauchwarnmelderpflicht in Bayern

Wie bereits im Newsletter Dezember 2016 über den Fristablauf zur Einhaltung der Rauchwarnmelderpflicht für private Wohnräume im Saarland informiert, endet mit Ablauf des Kalenderjahres nun auch die Frist in Bayern.

In der aktuellen Fassung der Bayerischen Bauordnung (BayBO) heißt es im § 46 Absatz 4:

„In Wohnungen müssen Schlafräume und Kinderzimmer sowie Flure, die zu Aufenthaltsräumen führen, jeweils mindestens einen Rauchwarnmelder haben. Die Rauchwarnmelder müssen so eingebaut oder angebracht und betrieben werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird. Die Eigentümer vorhandener Wohnungen sind verpflichtet, jede Wohnung bis zum 31. Dezember 2017 entsprechend auszustatten. Die Sicherstellung der Betriebsbereitschaft obliegt den unmittelbaren Besitzern, es sei denn, der Eigentümer übernimmt diese Verpflichtung selbst.“

Somit sind alle Wohnungseigentümer in Bayern aufgefordert bis zum Stichtag 31. Dezember 2017 Schlafräume und Kinderzimmer sowie Flure, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen, mit jeweils mindestens einem Rauchwarnmelder auszustatten. Die Neuregelung räumt dem jeweiligen Eigentümer darüber hinaus die Möglichkeit ein, die Sicherstellung der Betriebsbereitschaft selbst zu übernehmen oder auf den unmittelbaren Besitzer der Wohnung (in der Regel der/die Mieter/in) zu übertragen.

Die DIN 14676:2012-09 bildet hierzu die Anwendungsnorm für eine ordnungsgemäße wie auch fachgerechte Installation und Wartung von Rauchwarnmeldern im privat genutzten Wohnungsbereich ab und schreibt unter anderem eine Inspektion, Wartung und Funktionsprüfung der Warnsignale von Rauchwarnmeldern nach Angaben des Herstellers, mindestens jedoch einmal im Abstand von 12 Monaten (+/- 3 Monate) vor.

Es sei darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen die Einhaltung der sogenannten Rauchwarnmelderpflicht im Brandfall ein strafrechtliches Verfahren nach sich ziehen kann, wenn durch Feuer und/oder Rauch Personen zu Schaden kommen.

Vorwort

Abfallrecht

Arbeitsschutz

Energierrecht

Gewässerschutz

Immissionsschutz

Störfallrecht

Technische Regeln

Info proTerra

Auswirkungen der ISO 50003 auf ISO 50001 zertifizierte Unternehmen

Wie bereits im Newsletter 1/2017 beschrieben, müssen sich spätestens ab dem 14. Oktober 2017 Zertifizierungsstellen bei der Auditierung von Energiemanagementsystemen (DIN EN ISO 50001) nach den Anforderungen der DIN EN ISO 50003 richten. Dies hat indirekt auch Auswirkungen auf DIN EN ISO 50001 zertifizierte Unternehmen, insbesondere was die benötigten Nachweisdokumente, die technische Tiefe und die Dauer der externen Audits betrifft.

Neben einer ggf. höheren Anzahl an Audittagen, der notwendigen Ermittlung des EnMS-relevanten Personals als Basis für die Festlegung des Auditaufwands, einer erhöhten Qualifikation der externen Auditoren, um eine tiefere technische Prüfung zu ermöglichen, wird gemäß den Anforderungen der DIN EN ISO 50003 für eine erfolgreiche Erstzertifizierung bzw. Re-Zertifizierung der Nachweis über die fortlaufende Verbesserung der energiebezogenen Leistung unabdingbar.

Dabei kann die fortlaufende Verbesserung der energiebezogenen Leistung von Unternehmen u. a. über

- eine kontinuierliche Verbesserung der Energieleistungskennzahlen
- nachweisbare energetische Optimierungen von Prozessen, Anlagen etc.
- nachweisbare Erfüllung von festgelegten strategischen/operativen Energiezielen erbracht werden.

In der Praxis kann der Nachweis einer kontinuierlichen Verbesserung der energiebezogenen Leistung jedoch einige Unternehmen vor eine Herausforderung stellen, da u. a. festgelegte Energieleistungskennzahlen nicht repräsentativ sind, Messungen nicht oder nur in unzureichender Tiefe durchgeführt, Messreihen nicht analysiert und die Erfolge von umgesetzten energetischen Optimierungsmaßnahmen nicht ausreichend dokumentiert werden.

Um den geforderten Nachweis einer fortlaufenden Verbesserung der energiebezogenen Leistung zu erbringen, wird daher auch die Qualität und Quantität der Energieverbrauchsmessungen und der definierten Energieleistungskennzahlen zunehmend wichtiger für DIN EN ISO 50001 zertifizierte Unternehmen. Hilfestellung bei der Definition von aussagefähigen Energieleistungskennzahlen sowie der Messung und Verifizierung von Energieeffizienzmaßnahmen können u. a. die Normen

- DIN EN ISO 50006 Energiemanagementsysteme – Messung der energiebezogenen Leistung unter Nutzung von energetischen Ausgangsbasen (EnB) und Energieleistungskennzahlen (EnPI) und
- DIN EN ISO 50015 Energiemanagementsysteme – Messung und Verifizierung der energiebezogenen Leistung von Organisationen

geben. Zur Anwendung dieser Normen gibt es in der DIN EN ISO 50003 auch einen Hinweis im informativen Anhang C.

Gerne können wir im Rahmen eines internen Audits ihr System auf die Einhaltung der Anforderungen der neuen Normen hin überprüfen und Ihnen mögliche Verbesserungspotentiale aufzeigen.

Für weitere Informationen zu den Themen DIN EN ISO 50001/50003/50006 und interne Audits steht Ihnen gerne Frau Kathrin Beck (Tel.: 06897-506 390, E-Mail: kathrin.beck@proterra-umwelt.de) zur Verfügung.



Vorwort

Abfallrecht

Arbeitsschutz

Energierrecht

Gewässerschutz

Immissionsschutz

Störfallrecht

Technische Regeln

Info proTerra

Energie- und Stromsteuerbegünstigungen bis 30. Juni dem Zoll melden

Bis **30. Juni 2017** müssen Unternehmen erstmals der neuen Anzeige- bzw. Erklärungspflicht über gewährte Steuerentlastungen und -rückerstattungen gemäß Energie- und Stromsteuer-Transparenzverordnung (EnSTransV) nachkommen.

Betroffen sind auch Unternehmen, die bspw. § 9b des Stromsteuergesetzes (Steuerentlastung für Unternehmen des produzierenden Gewerbes) und § 10 des Stromsteuergesetzes (Erlass, Erstattung oder Vergütung in Sonderfällen, sog. Spitzenausgleich) beantragen. Insgesamt gilt die Pflicht für 18 Steuerbegünstigungs- bzw. Steuerentlastungs-Tatbestände, die als staatliche Beihilfen einzuordnen sind.

Die begünstigten Unternehmen müssen für diese Entlastungen jeweils bis zum 30. Juni eines Jahres (erstmalig bis zum 30. Juni 2017) Anzeigen oder Erklärungen über die tatsächlich erfolgten Entlastungshöhen des Vorjahres abgeben. Diese erste Anzeige bzw. Erklärung erfolgt für den Zeitraum vom 01.07.2016 bis 31.12.2016. Ab 2018 sind dann alle im Vorjahr erfolgten Entlastungen anzuzeigen bzw. zu erklären.

Optional können begünstigte Unternehmen einen Antrag auf Befreiung von der Anzeige- oder Erklärungspflicht beantragen, wenn die Höhe der in Anspruch genommenen Steuerbegünstigung in den drei Jahren vor der Anzeige- oder Erklärungspflicht pro Kalenderjahr nicht mehr als 150.000 Euro für die jeweilige Begünstigung betragen hat. Die Befreiung von der Anzeige- oder Erklärungspflicht gilt dann grundsätzlich im Jahr der Antragstellung sowie in den beiden darauffolgenden Jahren.

Alle Informationen, Formulare, Beispiele und Merkblätter können über die Internetseite der Zollverwaltung (<http://www.zoll.de>) bzw. direkt auf dem „Erfassungsportal EnSTransV“ aufgerufen werden (<https://enstransv.zoll.de>).

Vorwort

Abfallrecht

Arbeitsschutz

Energierrecht

Gewässerschutz

Immissionsschutz

Störfallrecht

Technische Regeln

Info proTerra

AwSV - Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) wurde am 21. April 2017 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und tritt am 1. August 2017 in Kraft. Die AwSV formuliert Anforderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zum Schutz oberirdischer Gewässer und des Grundwassers.

Die Verordnung löst die bisher geltenden Länderverordnungen ab und regelt

- die Einstufung von Stoffen und Gemischen nach ihrer Gefährlichkeit
- die technischen Anforderungen an die Anlagen, die mit diesen Stoffen und Gemischen umgehen, sowie
- die Pflichten der Betreiber dieser Anlagen.

Was ändert sich?

Von der neuen Rechtsverordnung sind alle Betriebe betroffen, die bisher schon die Anforderungen der jeweiligen VAWS ihrer Bundesländer erfüllen mussten. Da jedoch jedes Bundesland noch eine eigene VAWS hat, wird der Handlungsbedarf nach deren Ablösung durch die neue AwSV in jedem Bundesland unterschiedlich ausfallen.

Neue Anforderungen für viele Unternehmen:

- Einleitung von Niederschlagswasser von Außenflächen, auf denen Kühlaggregate von Kälteanlagen mit Ethylen- oder Propylenglycol aufgestellt werden, in Kanalisation
- Eine Rückhaltung bei Brandereignissen
- Ab Anlagen der Gefährdungsstufe B: Vorhalten einer Betriebsanweisung und mindestens jährliche Unterweisung
- Anlagendokumentation mit Angaben zu
 - ✓ Aufbau und Abgrenzung der Anlage
 - ✓ Eingesetzten Stoffen
 - ✓ Bauart und Werkstoffe der einzelnen Anlagenteile (z. B. DIN 6601, Eignung des Werkstoffs)
 - ✓ Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen (z. B. Leckageüberwachung, Überfüllsicherung, Grenzwertgeber, Auffangwannen, Barrieren,...)
 - ✓ Löschwasserrückhaltung
 - ✓ Standsicherheit
 - ✓ Bei prüfpflichtigen Anlagen: Dokumentation zu Prüfungen bereithalten

Erleichterung für Unternehmen:

- Bagatellgrenze: Von den Anforderungen der VO ausgenommen sind – unabhängig von der WGK – außerhalb von Schutzgebieten oberirdische Anlagen, die ein Volumen von < 220 l flüssige Stoffe oder < 200 kg gasförmige oder feste Stoffe aufweisen.

Vorwort

Abfallrecht

Arbeitsschutz

Energierrecht

Gewässerschutz

Immissionsschutz

Störfallrecht

Technische Regeln

Info proTerra

Verordnung (EU) Nr. 517/2014 über fluorierte Treibhausgase (EU-F-Gase-VO) –Teil I

Fristen seit 01.01.2017: Artikel 14, vorbefüllte Einrichtungen mit teilfluorierten Kohlenwasserstoffen

Für mit teilfluorierten Kohlenwasserstoffen (HFKW) vorbefüllte Einrichtungen, d. h. Kälte- und Klimaanlage sowie Wärmepumpen, gelten seit dem 01. Januar 2017 besondere Vorschriften. Grundsätzlich gibt es seit diesem Zeitpunkt ein Verbot des Inverkehrbringens dieser Geräte, es sei denn, es gibt einen Nachweis des Einführers über Anrechnung der verwendeten teilfluorierten Kohlenwasserstoffe im Rahmen der Quotierung (Konformitätserklärung).

Das bedeutet, dass Hersteller und Einführer beim Inverkehrbringen von vorbefüllten Einrichtungen eine Konformitätserklärung und eine entsprechende Dokumentation vorlegen müssen. Die gesamte Dokumentation muss jährlich von einem unabhängigen Prüfer bestätigt werden.

Welche Einrichtungen sind betroffen?

Im Guidance Document der Europäischen Kommission zur EU-Verordnung 517/2014 sind Einrichtungen genannt, die mit HFKW vorbefüllt sein können (nicht abschließende Liste).

Dies sind z. B.:

- Hermetisch geschlossene Kälte- und Klimaeinrichtungen, die HFKW enthalten:
 - ✓ Haushaltskühl- und Gefriergeräte,
 - ✓ steckerfertige Kälteeinrichtungen für die gewerbliche Anwendung,
 - ✓ Wärmepumpenwäschetrockner,
 - ✓ bewegliche Klimageräte.
- Nicht hermetisch geschlossene Kälte- und Klimaeinrichtungen, die HFKW enthalten:
 - ✓ Split-/Multisplit-Klimageräte,
 - ✓ Wärmepumpen,
 - ✓ Flüssigkeitskühlsätze,
 - ✓ mobile Klimaeinrichtungen, die beispielsweise in Autos, Bussen, Zügen und Schiffen eingesetzt werden,
 - ✓ mobile Kälteeinrichtungen, die beispielsweise in Kühlfahrzeugen eingesetzt werden.

Was ist wann zu tun?

Seit dem 01. Januar 2017 muss die erforderliche Dokumentation, einschließlich der auszustellenden Konformitätserklärung zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens vorhanden sein. Im Falle einer Einfuhr ist dies der Zeitpunkt der zollrechtlichen Überlassung zum freien Verkehr in der Union.



Vorwort

Abfallrecht

Arbeitsschutz

Energierrecht

Gewässerschutz

Immissionsschutz

Störfallrecht

Technische Regeln

Info proTerra

Verordnung (EU) Nr. 517/2014 über fluorierte Treibhausgase (EU-F-Gase-VO) – Teil II

Die Richtigkeit der Dokumentation und der Konformitätserklärung ist ab 01. Januar 2018 jeweils bis zum 31. März für das vorangegangene Kalenderjahr durch einen unabhängigen Prüfer zu bestätigen. Als unabhängige Prüfer sind u. a. nach der Richtlinie 2003/87/EU (EU-Emissionshandelsrichtlinie) akkreditierte Prüfstellen zugelassen. Die proTerra Umweltschutz- und Managementberatung GmbH Umweltgutachter ist als solche Prüfstelle bei der Deutschen Akkreditierungsstelle - DAkkS akkreditiert und damit berechtigt, solche Prüfungen durchzuführen.

Sollten Sie diesbezüglich Fragen haben oder eine Zertifizierung benötigen, steht Ihnen Herr Manfred Mateiko (06897 - 506 237, manfred.mateiko@proterra-umwelt.de) gerne für weitere Auskünfte zur Verfügung.

Vorwort

Abfallrecht

Arbeitsschutz

Energierrecht

Gewässerschutz

Immissionsschutz

Störfallrecht

Technische Regeln

Info proTerra

Vollzug der Störfall-Verordnung – Anzeige nach § 7

Wie bereits in den letzten Newslettern erläutert, sind die Änderungen der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (12. BImSchV – Störfall-Verordnung, StörfallV), zur Umsetzung der SEVESO-III-Richtlinie (2012/18/EU) in deutsches Recht am 14. Januar 2017 in Kraft getreten.

Wichtige Fristen für Betreiber zur Einhaltung bzw. Wahrung der Pflichten aus der neuen StörfallV stellen die sogenannten Übergangsvorschriften dar. Gemäß § 20 StörfallV hat der Betreiber eines Betriebsbereiches der am 13. Januar 2017 unter den Anwendungsbereich dieser Verordnung fiel und dessen Betriebsbereich sich seit dem 14. Januar nicht geändert hat, der zuständigen Behörde die Angaben nach § 7 Absatz 1 StörfallV bis zum Ablauf des **14. Juli 2017** schriftlich anzuzeigen. Dies betrifft also auch bestehende Betriebe.

Sofern erforderlich, ist in diesem Rahmen entsprechend das Konzept zur Verhinderung von Störfällen gemäß § 8 Absatz 1 Satz 1 StörfallV unverzüglich, bzw. spätestens zum Ablauf des 14. Juli 2017 zu aktualisieren. Weiterhin ist bei Betriebsbereichen der oberen Klasse zusätzlich der Sicherheitsbericht nach § 9 Absatz 1 und 2 oder Absatz 3 sowie der interne Alarm- und Gefahrenabwehrplan nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 an die Anforderungen der neuen StörfallV anzupassen und der zuständigen Behörde zu übermitteln. Als Stichtag hierfür ist bei bestehenden Störfallbetrieben (sofern keine Änderung der Einstufung als Betriebsbereich der oberen oder unteren Klasse erfolgt) ebenfalls der 14. Juli 2017, bei Neuanlagen oder bei Änderungen der Einstufung von bestehenden Störfallbetrieben der 14. Januar 2018 datiert.

Gerne unterstützen wir Sie bei der erforderlichen Prüfung der Störfallrelevanz, dem damit verbundenen Anzeigeverfahren oder dem Anpassen bzw. Aktualisieren Ihrer Dokumente.

Vorwort

Abfallrecht

Arbeitsschutz

Energierrecht

Gewässerschutz

Immissionsschutz

Störfallrecht

Technische Regeln

Info proTerra

Technische Regeln

Chemikalien und Gefahrstoffe / Betriebssicherheit (TRBS, TRGS, TRBA, TRAS, ...)		
TRGS 201 neu	Einstufung und Kennzeichnung bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen	Vom 06.04.17
TRGS 220 neu	Nationale Aspekte beim Erstellen von Sicherheitsdatenblättern	Vom 23.03.17
TRGS 509 berichtigt, geändert, ergänzt	Lagern von flüssigen und festen Gefahrstoffen in ortsfesten Behältern sowie Füll- und Entleerstellen für ortsbewegliche Behälter	Stand 06.04.17
TRGS 555 neu	Betriebsanweisung und Information der Beschäftigten	Vom 20.04.17
TRGS 617 neu	Ersatzstoffe für stark lösemittelhaltige Oberflächenbehandlungsmittel für Parkett und andere Holzfußböden	Vom 20.04.17
TRGS 725 berichtigt	Gefährliche, explosionsfähige Atmosphäre - Mess-, Steuer- und Regeleinrichtungen im Rahmen von Explosionsschutzmaßnahmen	Stand 06.04.17
TRGS 900 geändert, ergänzt	Arbeitsplatzgrenzwerte	Stand 08.06.17
TRGS 903 geändert, ergänzt	Biologische Grenzwerte (BGW)	Stand 08.06.17
TRGS 905 geändert, ergänzt	Verzeichnis krebserzeugender, keimzellmutagener oder reproduktionstoxischer Stoffe	Stand 08.06.17
TRGS 910 geändert, ergänzt	Risikobezogenes Maßnahmenkonzept für Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen	Stand 08.06.17
TRBA 100 geändert	Schutzmaßnahmen für Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen in Laboratorien	Stand 31.03.17
TRBA 120 geändert	Versuchstierhaltung	Stand 31.03.17
TRBA 400 Neufassung	Handlungsanleitung zur Gefährdungsbeurteilung und für die Unterrichtung der Beschäftigten bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen	Stand 31.03.17
TRBA 462 Neufassung	Einstufung von Viren in Risikogruppen	Stand 31.03.17
TRBA 466 geändert	Einstufung von Prokaryonten (Bacteria und Archaea) in Risikogruppen	Stand 31.03.17

proTerra Umweltschutz- und
Managementberatung GmbH
Umweltgutachter

Am TÜV 1
D-66280 Sulzbach

Tel.: 06897 - 568 323
Fax: 06897 - 506 232
Mail: info@proterra-umwelt.de
I-net: www.proterra-umwelt.de

Vorwort

Abfallrecht

Arbeitsschutz

Energierrecht

Gewässerschutz

Immissionsschutz

Störfallrecht

Technische Regeln

Info proTerra

Veranstaltung Netzwerktreffen "EnergieEffizienz2"

Mitarbeitern, die mit der Einführung oder Betreuung eines EnMS nach DIN EN ISO 50001 bzw. eines alternativen System betraut sind, bieten proTerra und FutureCamp einen Erfahrungsaustausch zu Effizienzmaßnahmen an. Ziel ist es, in regelmäßigen Abständen Impulse für die Weiterentwicklung des eigenen EnMS zu erhalten und selbst zu geben. Die Themenschwerpunkte dieser anerkannten Weiterbildung werden in diesem Jahr Kommunikation, Weiterbildung und Mitarbeitermotivation sein.

Termin und Örtlichkeit:

17.10.2017 in 66606 St. Wendel

Fortbildung für Störfallbeauftragte

proTerra bietet für Störfallbeauftragte und andere mit dem Thema befasste Personen in den Unternehmen wieder eine Fortbildungsveranstaltung an. Fachexperten berichten Neues aus dem Bereich Störfallrecht und geben Tipps und Hinweise zur Umsetzung der Anforderungen in der Praxis. Die Veranstaltung ist als Fortbildung für Störfallbeauftragte vom LUA anerkannt.

Termin und Örtlichkeit:

19.10.2017 in 66606 St. Wendel

Fortbildung EfbV

Im Seminar „Fortbildung EfbV – Aufrechterhaltung der Fachkunde für Leitungs- und Aufsichtspersonal von Entsorgungsfachbetrieben und von Sammel- und Beförderungsbetrieben“ wird Ihr Wissen auf den neuesten Stand gebracht und insbesondere aktuelle rechtliche Entwicklungen und Erfahrungen aus dem praktischen Vollzug des Abfallrechts, der EfbV 2017, dem Transportrecht sowie den relevanten Umweltgesetzen und Verordnungen vermittelt.

Zu einer besseren zeitlichen Planung haben wir für Sie in diesem Jahr wieder zwei Seminartermine fixiert, die sich inhaltlich entsprechen. Das bedeutet, dass Sie zum Erhalt Ihrer Fachkunde jeweils in einem Kalenderjahr an einem Fortbildungslehrgang teilnehmen müssen.

Für weitere Informationen stehen Ihnen Daniela Jakoby (06897 - 506 296, daniela.jakoby@proterra-umwelt.de) oder Alexandra Haindl (06897 - 506 186, alexandra.haindl@proterra-umwelt.de) gerne zur Verfügung.

Weitere Informationen zu der Veranstaltung folgen.

Termine und Örtlichkeit:

19.10.2017 und 28.11.2017 in 66450 Bexbach

Anmeldung | Anfragen

proTerra Umweltschutz- und Managementberatung GmbH Umweltgutachter
Am TÜV 1
66280 Sulzbach
Tel.: 0 68 97 / 5 68 - 3 23
Fax: 0 68 97 / 5 06 - 2 32
E-Mail: info@proterra-umwelt.de